

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt Billerbeck vom 27. Dezember 1999 – 14. Änderung vom ...

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Billerbeck vom 18. Dezember 2012 hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am folgende 14. Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Eine Gebühr je Lieferung von 22,00 € wird für Gefäße mit 80 l bis 240 l Fassungsvermögen sowie 39,00 € für Gefäße mit 1.100 l Fassungsvermögen erhoben
- a) für den Austausch eines vorhandenen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier gegen ein Gefäß anderer Größe,
 - b) für die Neuaufrstellung und Aufstellung eines zusätzlichen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.